

# VERSTÄRKTE MAßNAHMEN BERLINS IN ANERKENNUNG DER KLIMANOTLAGE

BERLIN, DEN 08.06.2021

Senatsverwaltung  
für Umwelt, Verkehr  
und Klimaschutz

**BERLIN**



1 **Inhaltsverzeichnis**

2 **A. Einführung**..... 2

3 **B. Ausgangslage der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik**..... 3

4 **C. Verstärkte Maßnahmen in Anerkennung der Klimanotlage** ..... 3

5 **D. Machbarkeitsstudie „Berlin Paris-konform machen“** .....19

6 **E. Verbessertes Monitoring** .....20

7 **F. Einsetzung eines Klimabürgerrates** .....20

8

9

10 **A. Einführung**

11

12 Am 10. Dezember 2019 hat der Senat festgestellt, dass die fortschreitende Erderhitzung eine  
 13 Klimanotlage darstellt, die dringendes Handeln und zusätzliche Anstrengungen für  
 14 Klimaschutz und Klimaanpassung erforderlich macht. Seither hat die Corona-Pandemie  
 15 deutlich gemacht, welche gravierenden Auswirkungen globale Krisen auf das Leben in unserer  
 16 Stadt haben können. Auch wenn sich Klimanotlage und Pandemie nicht gleichsetzen lassen,  
 17 gibt es doch Parallelen bei ihrer Bekämpfung, die Beachtung verdienen: Beide Krisen  
 18 erfordern internationale Zusammenarbeit und verantwortungsbewusstes Handeln vor Ort, eine  
 19 auf die besten Erkenntnisse der Wissenschaft gestützte und zielgruppengerechte Politik sowie  
 20 frühzeitiges Gegensteuern zu einem Zeitpunkt, in dem die Krise vielen Menschen noch weit  
 21 entfernt erscheinen mag.

22

23 Durch die Corona-Krise hat die Klimanotlage nicht an Dringlichkeit eingebüßt. Die  
 24 Beschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, die zur Eindämmung der  
 25 Pandemie ergriffen wurden, werden nur temporär zu einer Absenkung der klimaschädlichen  
 26 CO<sub>2</sub>-Emissionen führen. Deshalb ist es gerade jetzt wichtig, die notwendigen Investitionen in  
 27 den Klimaschutz nicht auszusetzen, sondern die erforderlichen klimapolitischen Maßnahmen  
 28 weiter voranzutreiben. In diesem Sinne sollten Programme zur Wirtschaftsbelebung in Europa,  
 29 im Bund und in den Ländern auch als Chance genutzt werden, zusätzliche Impulse für den  
 30 Klimaschutz zu setzen.

31

32 Auch vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die verstärkten Klimaschutz-  
 33 Anstrengungen des Landes Berlin im Sinne des Senatsbeschlusses vom 10. Dezember 2019  
 34 konkretisiert. Die aufgeführten Maßnahmen sollen die Erreichung der bestehenden Berliner  
 35 Klimaschutzziele nach § 3 des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) unterstützen, einen  
 36 weitergehenden Beitrag Berlins zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris leisten und  
 37 Weichen stellen für die Ausrichtung der zentralen Infrastrukturen der Stadt am langfristigen  
 38 Ziel der Klimaneutralität. Auch wenn der Fokus hier zunächst auf den emissionsstärksten  
 39 Sektoren Gebäude und Stadtentwicklung, Verkehr und Energieversorgung liegt, bleibt  
 40 Klimaneutralität eine Querschnittsaufgabe, die alle Handlungsfelder und Senatsverwaltungen  
 41 betrifft.

42

43 Die darüber hinaus im Senatsbeschluss vom 10. Dezember 2019 festgelegten Punkte werden  
 44 von der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung konsequent umgesetzt. Die in Ziffer 6  
 45 des Beschlusses genannte Machbarkeitsstudie wurde Anfang Februar 2020 ausgeschrieben  
 46 und soll bis zum zweiten Quartal 2021 fertiggestellt werden. Prüfverfahren und Prüfkriterien für  
 47 einen „Klimacheck“ oder „Klimavorbehalt“ im Sinne der Ziffer 8 des Beschlusses werden von  
 48 der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit parallelen  
 49 Überlegungen anderer Bundesländer entwickelt und eng mit den übrigen Senatsverwaltungen

50 abgestimmt. Für die Novelle des EWG Bln gemäß Ziffer 4 des Senatsbeschlusses legt die für  
51 Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung einen Referentenentwurf vor.

## 52 53 54 **B. Ausgangslage der Berliner Energie- und Klimaschutzpolitik**

55 Die verstärkten Klimaschutzbemühungen des Landes Berlin bauen auf den Grundlagen und  
56 Erfolgen der bisherigen Berliner Klimaschutzpolitik auf.

57  
58 Mit der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ hat das Land Berlin schon früh das  
59 Ziel der klimaneutralen Stadt ins Auge gefasst. Auch bei der gesetzlichen Verankerung des  
60 Kohleausstiegs 2017 und beim Erlass des ersten Mobilitätsgesetzes in Deutschland 2018 war  
61 Berlin klimapolitischer Vorreiter unter den Bundesländern. Mit dem EWG Bln von 2016 und  
62 dem 2018 verabschiedeten Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030) hat  
63 das Land Berlin wichtige Grundlagen für eine ambitionierte Klimaschutzpolitik auf  
64 Landesebene gelegt, die es nun im Lichte des Übereinkommens von Paris und des  
65 Senatsbeschlusses zur Anerkennung der Klimanotlage weiterzuentwickeln gilt.

66  
67 Im Zeitraum von 1990 bis 2019 hat Berlin seine CO<sub>2</sub>-Emissionen um 41,1 Prozent senken  
68 können. Besonders in den Sektoren Gebäude und Verkehr weicht die Emissionsentwicklung  
69 aber noch erheblich von den im BEK 2030 vorgesehenen Zielpfaden ab. Im Verkehrssektor  
70 steht einer angestrebten Emissionssenkung um mehr als 20 Prozent bis 2020 ein realer  
71 Emissionsanstieg um 11,7 Prozent bis 2019 gegenüber, getrieben vor allem durch die  
72 wachsenden Klimabelastungen durch den Straßen- und den Luftverkehr. Im Gebäudesektor  
73 konnte auf Grundlage der letzten verfügbaren Daten zwar trotz des dynamischen  
74 Bevölkerungswachstums Berlins ein Rückgang der Emissionen von 2012 bis 2016 um 6,5  
75 Prozent erreicht werden. Hinter dem im BEK 2030 formulierten Zwischenziel einer  
76 Emissionssenkung um rund 26 Prozent von 2012 bis 2020 bleibt dies aber deutlich zurück.

## 77 78 79 80 **C. Verstärkte Maßnahmen in Anerkennung der Klimanotlage**

81 Vor dem dargestellten Hintergrund beabsichtigt der Senat, den Klimaschutz in Berlin wie  
82 folgt zu verstärken:

### 83 84 85 86 **I. Verstärkte Maßnahmen im Bereich Gebäude und Stadtentwicklung**

#### 87 88 **1. Klimaneutralität in der Bauleitplanung**

89 In Anbetracht der Klimanotlage erhält das bereits im BEK 2030 formulierte Ziel, die  
90 bestehenden klimaschutzrelevanten Regelungsmöglichkeiten des Baugesetzbuchs so weit  
91 wie möglich und im konkreten Fall angemessen zu nutzen, zusätzliche Dringlichkeit.

92  
93 Deshalb sollen für größere Städtebauprojekte künftig in Bebauungsplanverfahren  
94 grundsätzlich Energiekonzepte erarbeitet und verbindlich berücksichtigt werden. Eine  
95 entsprechende Regelung, einschließlich der Festlegung der maßgeblichen  
96 Abgrenzungskriterien, wird der Senat zeitnah beschließen. Voraussetzung dafür ist eine  
97 Abstimmung mit den Bezirken. Für Projekte mit einem bereits weit fortgeschrittenen  
98 Planungsstand wird eine Übergangsregelung geschaffen. Vorbereitend erstellt die für  
99 Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für Klimaschutz  
100 zuständigen Senatsverwaltung eine Handreichung, die den Bezirken konkrete Empfehlungen  
101 zur Aufstellung von Energiekonzepten an die Hand gibt, die am Berliner Ziel der  
102 Klimaneutralität möglichst noch vor 2050 ausgerichtet sind.

104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156

Darüber hinaus wird das Land Berlin verstärkt die Möglichkeit nutzen, im Rahmen von städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen klimaschützende Regelungen zu vereinbaren. § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauGB erlauben insoweit explizit Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung oder zur energetischen Qualität von Gebäuden. Umfang und Grenzen der entsprechenden Regelungsmöglichkeiten, auch unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der vertraglichen Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 BauGB werden von den für Stadtentwicklung, für Klimaschutz, für Energie und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen gemeinsam geklärt. Anschließend sind die Leitlinien für den Abschluss städtebaulicher Verträge zu überprüfen und zu ergänzen.

Etwaige Maßnahmen müssen sich am Ziel bezahlbarer Bruttowarmmieten und Gesamtkosten orientieren.

## **2. Klimaneutrale Stadtquartiere**

In Anbetracht der Klimanotlage wird das Land Berlin die Planungen für neue Stadtquartiere am Ziel der Klimaneutralität ausrichten.

Die Umsetzung entsprechender Konzepte soll im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über städtebauliche Verträge oder planungsrechtliche Festsetzungen sichergestellt werden. Auch den für die Klimaanpassung relevanten Belangen wie Versiegelung, Wasserhaushalt und Begrünung wird bei der Planung neuer Stadtquartiere nochmals zusätzliches Gewicht eingeräumt werden.

## **3. Steigerung der energetischen Gebäudemodernisierung**

Fast die Hälfte aller in Berlin verursachten Klimagase - mehr als 9,6 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr 2016 - gehen auf die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Klimakälte für den Gebäudebestand zurück. Zentraler Hebel zur Minderung dieser Emissionen ist die energetische Gebäudemodernisierung. Hierzu formuliert das BEK 2030 die Zielvorgaben, die Sanierungsrate sozialverträglich auf mindestens 2,1 Prozent ab 2021 und auf 2,6 Prozent ab 2026 zu erhöhen und zugleich die Sanierungstiefe kontinuierlich zu steigern.

Wie im ganzen Bundesgebiet bleibt die energetische Gebäudesanierung bisher jedoch auch in Berlin deutlich hinter dem klimapolitisch Notwendigen zurück. Ungeachtet zahlreicher Initiativen des Landes (z. B. verschiedene IBB-Förderprogramme und die Schaffung der Service- und Beratungsstelle für die energetische Quartiersentwicklung) verharrt die Sanierungsrate seit Jahren bei circa 0,8 Prozent des Berliner Wohnungsbestandes. Das entspricht der Sanierung von nur etwa 15.600 Wohnungen pro Jahr, während gemäß BEK 2030 schon in wenigen Jahren rund 50.700 Wohnungen jährlich saniert werden müssten.

Um die Sanierungsquote signifikant anzuheben, wird der Senat die Förderinstrumente auf Landesebene nach Maßgabe und im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes verbessern, teilweise ersetzen und durch neue ergänzen. Dafür wird von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in 2021 ein Förderprogramm zur energetischen Gebäudesanierung aufgelegt, für das zunächst 48,2 Mio. € aus SIWANA-Mitteln zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ein aus BEK-Mitteln gespeistes Förderprogramm für die energetische Quartierssanierung erarbeitet. Dabei soll auch die Erstellung gebäudeindividueller Sanierungsfahrpläne zusätzlich unterstützt werden. Beide Förderprogramme werden eng miteinander abgestimmt.

157 Bereits jetzt fördert die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit dem  
158 Programm BENE schwerpunktmäßig die energetische Gebäudesanierung und  
159 Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in Gebäuden (83,5 Mio. € EFRE plus  
160 Landesmittel). Im geplanten Folgeprogramm BENE II soll diese Förderung nach 2020 weiter  
161 verstärkt werden.

162  
163 Daneben werden die bestehenden Förderprogramme der IBB („IBB Energetische  
164 Gebäudesanierung“, „IBB Altersgerecht Wohnen“, „ENEO“) weiterhin durch das Land Berlin  
165 unterstützt, um durch das Herabsetzen der Zinskonditionen einen zusätzlichen Anreiz zur  
166 energetischen Gebäudemodernisierung anzubieten.

167  
168 Außerdem wird sich das Land Berlin dafür einsetzen, dass die Potentiale der seriellen  
169 Gebäudesanierung mithilfe vorgefertigter Bauelemente auch in Berlin besser erschlossen  
170 werden. Ende 2019 hat die Deutsche Energieagentur (dena) eine Vereinbarung mit 22  
171 Wohnungsbauunternehmen getroffen mit dem Ziel, bei deutlich kürzeren Baustellenzeiten und  
172 zu sozialverträglichen Kosten mehr als 11.000 Wohnungen auf Null-Energie-Standard zu  
173 sanieren. Die für Wohnen und für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltungen werden im  
174 Dialog mit der Wohnungswirtschaft und Mieterverbänden eruiieren, wie auch Berliner  
175 Wohnungsbauunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften eine Teilnahme an diesem  
176 Projekt erleichtert werden kann.

177  
178 Darüber hinaus wird sich der Senat - unter Berücksichtigung der sozialverträglichen  
179 Komponenten - auf Bundesebene für eine Ausweitung der einschlägigen Förderprogramme  
180 des Bundes einsetzen und eine Erstreckung der steuerlichen Begünstigung von energetischen  
181 Sanierungskosten auf den Mietwohnbereich prüfen.

182  
183 Mit der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgesehenen sukzessiv steigenden  
184 CO<sub>2</sub>-Bepreisung fossiler Brennstoffe sollen ab dem 1. Januar 2021 auch im Gebäudesektor  
185 finanzielle Anreize für die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe, für den Umstieg von  
186 emissionsintensiven auf klimaschonendere Technologien und für die Nutzung erneuerbarer  
187 Energien gesetzt werden. Das wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist eine  
188 Lenkungswirkung für Klimaschutz-Investitionen in Mietverhältnissen nicht gegeben, solange  
189 im angespannten Wohnungsmarkt Mehrkosten vollständig auf die Mieter weitergegeben  
190 werden können und lediglich eine Erhöhung der Wohnnebenkosten droht. Der Senat wird sich  
191 daher im Bundesrat anlässlich der vorgesehenen Änderung des BEHG dafür einsetzen, dass  
192 die Umlagefähigkeit der CO<sub>2</sub>-preisbedingten Mehrkosten eingeschränkt wird, wenn der  
193 energetische Gebäudestandard im Hinblick auf die angestrebte Klimaneutralität ebenfalls  
194 sukzessiv steigenden Anforderungen nicht genügt.

195  
196

#### 197 **4. Allgemeine Solarpflicht für Neubauten und Umsetzung Masterplan Solarcity**

198  
199 Zur Einführung einer landesrechtlichen Solarpflicht für Neubauten und im Bestand bei  
200 grundständiger Dachsanierung hat die für Energie zuständige Senatsverwaltung einen  
201 Regelungsvorschlag vorgelegt, der noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden  
202 soll. Flankierend werden im Zuge der Umsetzung des vom Senat im März 2020 beschlossenen  
203 Masterplans Solarcity die Anreize für die Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie im  
204 Berliner Gebäudebestand weiter verstärkt, u.a. durch bereits initiierte, intensive Beratung und  
205 Information durch das SolarZentrum Berlin und die Internetseite Solarwende Berlin, die  
206 Einrichtung einer Koordinierungsstelle Solarenergie bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
207 Energie und Betriebe sowie den Abbau bestehender Barrieren, unter anderem um  
208 Mieterstrommodelle wirtschaftlich attraktiver zu gestalten, das Förderprogramm  
209 EnergiespeicherPLUS, die Unterstützung von Marktinitiativen sowie durch Solar-

210 Partnerschaftsvereinbarungen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren wie  
211 Wohnungsbaugesellschaften und landeseigenen Unternehmen.

212  
213 Wesentliche Voraussetzung für den Solarausbau in den Städten ist ein geeigneter  
214 bundesrechtlicher Rahmen. Mieterstrom und dezentrale Quartierslösungen werden durch die  
215 derzeit geltenden Gesetze aber erheblich gehemmt. Berlin setzt sich daher in Bundesrat und  
216 Wirtschaftsministerkonferenz mit Nachdruck für Verbesserungen des Mieterstroms ein. Im  
217 Zuge der Umsetzung der europäischen Renewable Energy Directive (RED II) in nationales  
218 Recht wird sich Berlin im Bundesrat für weitere Verbesserungen für dezentrale  
219 Energieversorgung im urbanen Raum einsetzen.

220  
221

## 222 **5. Entwicklung einer Wärmestrategie**

223  
224 Es ist eine Wärmestrategie als Fahrplan zur Umsetzung der Wärmewende in Berlin zu  
225 entwickeln, die den Wärmebereich zusammenhängend betrachtet und Maßnahmen und  
226 Strategien für eine effiziente und emissionsfreie Wärmeversorgung aufzeigt. Dabei sind  
227 insbesondere die Maßnahmen „Vollzug des Kohleausstiegs bis 2030“, „Dekarbonisierung der  
228 Wärmenetze“ und „Vorbereitung der Gas-Infrastruktur für Wasserstoff und synthetisches Gas“  
229 sowie die Anforderungen der Luftreinhaltung zu berücksichtigen. Grundlagen zur Entwicklung  
230 der Wärmestrategie werden in einer Studie erarbeitet, die die für Klimaschutz zuständige  
231 Senatsverwaltung unter Einbindung der für Energie und für Stadtentwicklung zuständigen  
232 Senatsverwaltungen im zweiten Quartal 2020 in Auftrag gegeben hat. Dafür stehen finanzielle  
233 Mittel im Doppelhaushalt 2020/21 zur Verfügung.

234  
235

## 236 **6. Austausch und Verbot von Ölheizungen und Kohleöfen sowie Nutzung erneuerbarer 237 Wärme in Gebäuden**

238  
239 Zu den größten Emissionsquellen in Berlin zählen die rund 65.000 Ölheizungen, die auf dem  
240 Landesgebiet noch betrieben werden. Circa acht Prozent aller im Land Berlin verursachten  
241 CO<sub>2</sub>-Emissionen - 1,3 Mio. Tonnen - gingen 2019 auf die Nutzung von Heizöl durch private  
242 Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher zurück. Dabei  
243 gehören Ölheizungen zu den CO<sub>2</sub>-intensivsten und damit klimaschädlichsten Formen der  
244 Wärmeerzeugung, deren dauerhafter Einsatz mit einer klimaneutralen Stadt nicht vereinbar  
245 ist. Gleiches gilt für Kohleöfen, die jährlich rund 30.000 Tonnen zum Berliner CO<sub>2</sub>-Ausstoß  
246 beitragen.

247  
248 Deshalb wird sich Berlin im Bundesrat dafür einsetzen, das im Rahmen des  
249 Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ab 2026 geplante partielle Ölheizungsverbot vorzuziehen  
250 und auf alle Typen von Ölheizungen sowie auf Kohleöfen auszuweiten. Parallel wird das Land  
251 die verbleibenden Spielräume für landesrechtliche Regelungen zur Untersagung des Einbaus  
252 und zur mittelfristigen Außerbetriebnahme von Ölheizungen und Kohleöfen prüfen und  
253 ausschöpfen. Dabei sind angemessene Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen für  
254 Härtefälle vorzusehen, die außergewöhnlichen finanziellen Auswirkungen und  
255 unterschiedlichen situativen Gegebenheiten Rechnung tragen. Flankierend wird die Förderung  
256 des Heizungsaustauschs im Rahmen des BEK-Förderprogramms „HeiztauschPLUS“ auf die  
257 neuen Förderinstrumente des Bundes abgestimmt und bedarfsgerecht aus den vorhandenen  
258 BEK-Mitteln aufgestockt. Bei der Förderung werden anspruchsvolle Anforderungen an die  
259 Emission von Luftschadstoffen gestellt, um einen Anstieg von Partikelemissionen zu  
260 vermeiden.

261

262 Der Senat unterstützt die Überlegungen, dass in dieser Legislatur ein Erneuerbare-Wärme-  
263 Gesetz, das klare Vorgaben für den Ausbau und die Produktion erneuerbarer Wärme in  
264 Gebäuden bei Begrenzung der Umlagefähigkeit auf die Mieter macht, verabschiedet wird.

265  
266

## 267 **7. Holzbau-Offensive**

268

269 Durch den Einsatz des klimaneutralen Baustoffes Holz kann gegenüber anderen  
270 klimagasbelastenden Baustoffen wie Stahlbeton eine hohe Klimawirksamkeit erzielt werden.

271 So können z. B. bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern in Holzbauweise gegenüber der  
272 bisherigen Standardbauweise bis zu 48 Prozent an schädlichen Klimagasen eingespart  
273 werden. Untersuchungen dokumentieren zudem, dass die Holzbauweise bei Betrachtung aller  
274 Kosten sowie bei einem gleichen Energiestandard in der Regel kostengünstiger ist als die  
275 Stahlbetonbauweise. Bei Holzbauten können die CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten sogar im negativen  
276 Bereich liegen – d. h. aufgrund der Kohlenstoffspeicherung im Holz sowie der  
277 Substitutionsleistung wird eine hohe Klimagasentlastung ohne zusätzliche Kosten erreicht.

278

279 Der Senat unterstützt Forstwirtschaft, Handwerk, Industrie und Wissenschaft dabei, Berlin-  
280 Brandenburg zu einer Region des Holzbaus zu entwickeln. Langfristig soll ein  
281 Holzbaunetzwerk entstehen. Den vom Land Berlin bereits initiierten Maßnahmen zur Stärkung  
282 des Holzbaus sowie den Anstrengungen des Holzhandels, Handwerks und der Holzindustrie  
283 ist es zu verdanken, dass der urbane Holzbau landesweit eine hohe Dynamik entfaltet. In  
284 Berlin stieg die Holzbauquote zuletzt auf zehn Prozent bei Ein- und Zweifamilienhäusern bzw.  
285 auf zwei Prozent beim Mehrfamilienhausbau. Sie liegt damit aber noch deutlich unter dem  
286 Bundesdurchschnitt von 20 Prozent bzw. drei Prozent.

287

288 Holz soll nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes bei Neubau und Erweiterung von  
289 Gebäuden des Landes Berlin und seiner

290 nachgeordneten Einrichtungen und Beteiligungsunternehmen in verstärktem Maße  
291 eingesetzt werden. Deshalb beabsichtigt der Senat, in Berlin insbesondere bei landeseigenen  
292 Bauvorhaben, bei den vom Land Berlin zu entwickelnden Stadtquartieren und bei kommunalen  
293 Wohnungsbauunternehmen noch stärker auf die Holzbauweise zu setzen.

294

295

## 296 **8. Klimanotlage und Denkmalschutz**

297

298 Das Land Berlin verfügt über einen historisch gewachsenen Gebäudebestand mit einem  
299 hohen Anteil denkmalgeschützter Gebäude, die auch die Identität und touristische, kulturelle  
300 und ökonomische Attraktivität der Stadt mitbegründen. Maßnahmen an Denkmälern – auch  
301 solche mit klimaschützender Wirkung – können denkmalrechtlich genehmigungspflichtig sein.  
302 In dem vom Senat im März beschlossenen Masterplan Solarcity Berlin wurde bereits auf die  
303 Zielkonflikte zwischen dem Denkmalschutz und dem Klimaschutz hingewiesen. Es wurden und  
304 werden Maßnahmen entwickelt, die durch Abbau bestimmter Barrieren eine Ausschöpfung  
305 des Solarpotentials auch bei Denkmälern unter Achtung des Denkmalschutzes bewirken sollen  
306 – insbesondere durch die Vereinfachung und Transparenz von Genehmigungsprozessen,  
307 durch Informationen zu Solaranlagen und Denkmalschutz sowie durch Prüfung der  
308 Einräumung einer größeren Bedeutung des Klimaschutzes in der denkmalrechtlichen  
309 Abwägung. Hierfür sieht der beschlossene Maßnahmenkatalog eine Laufzeit von drei Jahren  
310 sowie eine Fortführung bei positiver Evaluation vor. Die Bewältigung der Klimanotlage  
311 erfordert über die Ausschöpfung des Solarpotentials hinaus auch die Umsetzbarkeit weiterer  
312 - baulicher - Maßnahmen zum Zwecke innovativer Verbesserungen im Sinne des  
313 Klimaschutzes auch bei Denkmälern. Daher sollen insoweit auch über den Bereich der  
314 Solaranlagen hinaus Aspekte des Klimaschutzes, wie zum Beispiel energieeffiziente  
315 Sanierung, bei der erforderlichen denkmalrechtlichen Interessenabwägung stärkere

316 Berücksichtigung finden. Zudem sollen hierzu ebenso Maßnahmen zum Abbau  
317 denkmalrechtlicher Barrieren unter grundsätzlicher Achtung des Denkmalschutzes entwickelt  
318 werden.

319

## 320 **II. Verstärkte Maßnahmen im Bereich Verkehr**

321

### 322 1. Stärkung des ÖPNV

323

324 Der öffentliche Personennahverkehr ist das Rückgrat des Berliner Verkehrs. Busse und  
325 Bahnen transportieren Millionen Menschen schon heute sicher, komfortabel und  
326 klimafreundlich an ihr Ziel. Mit dem Berliner Mobilitätsgesetz von 2018 und dem  
327 Nahverkehrsplan 2019-2023 hat der Senat die Weichen für die Weiterentwicklung einer  
328 attraktiven, stadtverträglichen und dauerhaft nachhaltigen Mobilität mit Bussen und Bahnen  
329 gestellt.

330

331 Dabei stärkt Berlin den ÖPNV unserer Stadt in einzigartiger Weise: Bis 2035 sieht der  
332 Nahverkehrsplan Investitionen von mehr als 28 Milliarden Euro in neue S- und U-Bahnwagen,  
333 E-Busse, Straßenbahnen und Schienentechnik vor. Zusätzlich soll die BVG in dieser Dekade  
334 künftig statt 300 Mio. € im Jahr fast drei Mal so viel Mittel wie bisher erhalten und wird  
335 entsprechend ihre Infrastruktur und Liniennetze verbessern. In Anbetracht der Klimanotlage  
336 müssen die Anstrengungen zur Umsetzung des Angebots für die Verkehrswende noch weiter  
337 verstärkt werden.

338

339 Für Pendlerinnen und Pendler schafft das Ausbauprojekt i2030 mit einem Investitionsvolumen  
340 von 6 Milliarden Euro zuverlässige und leistungsfähige Verbindungen über die Stadtgrenzen  
341 hinweg. Über i2030 hinaus werden weitere Projekte wie die Nahverkehrstangente und die  
342 Nordbahn vorangetrieben. An Lösungen für Einpendlerinnen und Einpendler nach Berlin in  
343 Brandenburger Kommunen wird Berlin in Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden  
344 mitwirken, beispielsweise bei P&R- und B&R-Standorten an wichtigen Pendlerbahnhöfen. So  
345 werden die Alternativen zum eigenen Auto immer attraktiver und das Umsteigen auf  
346 klimafreundliche Mobilität immer leichter. Dabei ist der Blick auf die ganze Stadt wichtig –die  
347 weitere Verbesserung der Anbindung der noch nicht optimal an den ÖPNV angeschlossenen  
348 Stadtbereiche eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen der angestrebten  
349 Mobilitätswende.

350

351 Der Ausbau der Straßenbahnen ist für den Senat ein besonderer Schwerpunkt. Mit neuen  
352 Strecken und zusätzlichen Fahrzeugen ermöglicht der Senat höhere Taktzahlen und mehr  
353 Komfort für die Fahrgäste. Die drei ersten der Neubaustrecken werden in den kommenden  
354 Jahren fertiggestellt. Auf die Planung weiterer Straßenbahnlinien werden die vorhandenen  
355 Ressourcen konzentriert. Um die Straßenbahnplanung zu beschleunigen, wird die  
356 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eine externe Evaluation der  
357 Planungsprozesse durchführen lassen. Um die U-Bahn noch leistungsfähiger zu machen,  
358 stockt das Land die Zahl der U-Bahn-Wagen bis 2035 um fast ein Drittel auf dann 1.700 Wagen  
359 auf. Mit vier Machbarkeitsstudien wird erstmals seit Jahrzehnten wieder untersucht, ob, wie  
360 und wo das U-Bahnnetz erweitert werden kann und soll.

361

362 Zugunsten des Klima- und Umweltschutzes wird die Leistungserbringung im ÖPNV auf  
363 Schiene und Straße bis spätestens 2030 schrittweise auf einen vollständigen Betrieb mit nicht  
364 fossilen Antriebsenergien umgestellt. Dazu wird das Land seine gesamte Busflotte bis 2030  
365 auf klimafreundliche und leise Busse mit alternativen Antrieben beziehungsweise nicht fossilen  
366 Antriebsenergien umstellen und die erforderliche Ladeinfrastruktur schaffen.

367

368 Der Ausbau eines attraktiven und leistungsfähigen ÖPNV motiviert immer mehr Menschen  
369 zum Umstieg auf diese Form der umweltfreundlichen Mobilität. Es ist das Anliegen des Berliner

370 Senats, die Ausgestaltung der Ticketpreise sozialverträglich und attraktiv zu gestalten. Mit der  
371 Einführung des kostenlosen Schülertickets, dem vergünstigten Sozialticket, dem  
372 Beschäftigtenticket für Landesbedienstete, einem attraktiven Firmenticket und attraktiven  
373 Tarifen für Auszubildende hat der Senat in dieser Legislaturperiode bereits mehrere  
374 wesentliche Projekte umgesetzt, um bezahlbare Mobilität für alle zu gewährleisten.

375  
376 Mit mehr Personal für Service und Sicherheit an den Bahnhöfen und in der Bahn will der Senat,  
377 nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes, die Qualität des ÖPNV erhöhen; durch  
378 mehr Sauberkeit, verbesserten Service und größeres Sicherheitsgefühl.

## 380 **2. Neue Finanzierungsmöglichkeiten für eine höhere Qualität des Umweltverbundes**

381  
382 Gegenwärtig wird der Berliner ÖPNV ungefähr je zur Hälfte durch Fahrgelderlöse der  
383 Nutzerinnen und Nutzer und durch Haushaltsmittel der Öffentlichen Hand finanziert. Senat und  
384 Abgeordnetenhaus haben in der laufenden Legislaturperiode gegenüber früheren Zeiten die  
385 Haushaltsmittel für Investitionen in die Berliner ÖPNV-Infrastruktur erheblich verstärkt.  
386 Gleichwohl stoßen die beiden bisherigen Finanzierungsquellen an ihre Grenzen: Zu den bereits  
387 bestehenden Investitionsbedarfen insbesondere für neue Fahrzeuge treten weitere  
388 Investitionsbedarfe durch die wachsende Stadt, die Mobilitätswende erfordert eine  
389 umfassende Attraktivitätssteigerung und weitere Ausbaumaßnahmen.

390  
391 Daher hat der Senat, wie im Koalitionsvertrag vereinbart und im Einklang mit dem Berliner  
392 Mobilitätsgesetz, Formen einer ergänzenden oder ersetzenden Finanzierung des ÖPNV als  
393 solidarische Umlagefinanzierung oder unter Heranziehung bestimmter Nutznießer des ÖPNV  
394 auf ihre Machbarkeit untersucht, um die ÖPNV-Finanzierung auf eine zukunftsfeste Basis zu  
395 stellen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie liegen vor und sind veröffentlicht. Darin wurden  
396 rechtliche, organisatorische und prozessuale Voraussetzungen einer Umsetzung ermittelt und  
397 die Finanzierungspotentiale abgeschätzt. Untersucht wurden Instrumente der  
398 Umlagefinanzierung (Allgemeiner ÖPNV-Betrag, Gästeticket), Instrumente der  
399 Nutznießerfinanzierung (Grundstückseigentümerbeitrag, Gewerbebetriebebeitrag,  
400 Übernachtungsbeitrag) sowie Instrumente mit verkehrlicher Lenkungswirkung (City-Maut,  
401 Parkgebühren).

402  
403 Die Ergebnisse der Studie geben keine abschließende Empfehlung. Eine Festlegung auf eines  
404 der dargestellten Modelle ist damit nicht erfolgt. Die Studie liefert eine fundierte Grundlage für  
405 die weitere Diskussion über die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung des Berliner  
406 ÖPNV. Im Weiteren sind insbesondere auch die sozialen Auswirkungen der Instrumente noch  
407 vertieft zu untersuchen und Modifikationen sowie Kombinationen der bisherigen Erkenntnisse  
408 zu prüfen und zu diskutieren.

## 409 410 411 **3. Zero Emission Zone**

412  
413 Klimaschutz und Luftreinhaltung machen im Stadtverkehr einen zügigen Umstieg von Benzin-  
414 und Diesel-Fahrzeugen auf emissionsfreie Antriebe und alternative Kraftstoffe erforderlich. Zu  
415 diesem Zweck strebt der Senat die Einrichtung einer „Zero Emission Zone“ an, die vom  
416 Schadstoffausstoß fossil betriebener Fahrzeuge so weit wie möglich freigehalten wird und prüft  
417 dies hinsichtlich rechtlicher Grundlagen sowie möglicher sozialer und verkehrlicher Wirkungen  
418 und den Effekten für den Klimaschutz. Dadurch könnte ein Großteil der hohen CO<sub>2</sub>-  
419 Emissionen des Straßenverkehrs eingespart werden, die sich im Jahr 2019 auf 3,87 Mio.  
420 Tonnen und damit 22,5 Prozent der Berliner Gesamtemissionen beliefen.

421  
422 Mittelfristig sollen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auf fossiler Basis grundsätzlich aus  
423 der Umweltzone ausgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist eine weitere Verbesserung

424 der Angebote des ÖPNV und der Rahmenbedingungen für Radverkehr, Fußverkehr und  
425 Elektromobilität, damit nachhaltige Mobilität für alle möglich und bezahlbar ist. In einem  
426 zweiten Schritt kann dann die Ausweitung der Zero Emission Zone auf das Gebiet der  
427 Gesamtstadt erfolgen. Dabei ist eine nach Fahrzeugklassen gestaffelte Einführung der Zero  
428 Emission Zone in Abhängigkeit von technologischer und rechtlicher Machbarkeit sowie der zu  
429 errichtenden Infrastruktur sinnvoll.

430

431 Voraussetzungen für die Vision klimaschonenden Individualverkehrs ist der bedarfsgerechte,  
432 beschleunigte Ausbau von privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur, um allen  
433 Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern klimagerechte Teilhabe zu ermöglichen.  
434 Der Senat begrüßt in dieser Hinsicht grundsätzlich das vom Bundestag beschlossene Gesetz  
435 zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität  
436 (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG), welches die verpflichtende  
437 Bereitstellung von Ladeinfrastruktur bei zu errichtenden Gebäuden bzw. deren größerer  
438 Renovierung vorschreibt. Der Senat begrüßt in dieser Hinsicht weiterhin das ebenfalls vom  
439 Bundestag beschlossene Wohnungseigentumsmodernisierungs-Gesetz, welches  
440 Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern sowie Mieterinnen und Mietern einen  
441 Anspruch auf Installation eines Ladepunktes zusichert.

442

443 Wie bei der energetischen Gebäudesanierung geht Berlin mit Vorbildwirkung voran: Deshalb  
444 werden für die Bürgerinnen und Bürger verbindliche Regelungen nur getroffen, soweit bei  
445 technischer Verfügbarkeit die öffentliche Hand (inklusive Polizei, Feuerwehr etc.) in ihrer  
446 Vorbildfunktion und der Wirtschaftsverkehr nicht ausgenommen werden.

447

448 Um einen laufenden Übergang von fossilen Antrieben zu alternativen emissionsärmeren  
449 Antrieben zu gewährleisten, setzt sich der Senat beim Bund für ein Neuzulassungsverbot für  
450 PKW mit fossilen Antrieben spätestens ab 2030 ein.

451

452 Eine Luftreinhaltestrategie mit ehrgeizigen Luftqualitätszielen sollte die Maßnahme ergänzen.

453

#### 454 **4. Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur**

455

456 Die Förderung des Radverkehrs ist ein wichtiges verkehrs- und klimapolitisches Leitprojekt  
457 des Senats. In Zusammenarbeit mit den Bezirken und mit Unterstützung der neu gegründeten  
458 GB infraVelo GmbH wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen initiiert, um die  
459 Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur zu beschleunigen, vorhandene  
460 Radverkehrsanlagen zu sanieren und zu unterhalten, neue Radverkehrsanlagen zu schaffen  
461 sowie auch Fahrradabstellanlagen umfangreicher als bisher zu fördern. Diese Initiativen – von  
462 der Planung der Radschnellwege und der Entwicklung des Radverkehrsplans über die  
463 Schaffung sicherer Radverkehrsanlagen und die sichere Umgestaltung von Kreuzungen –  
464 werden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Anbetracht der  
465 Klimanotlage weiter vorangetrieben.

466

467 Mit dem „Bündnis für den Radverkehr“ wurde zudem ein Entscheidungsgremium ins Leben  
468 gerufen, um den Ausbau der Radinfrastruktur zu beschleunigen, indem sich die beteiligten  
469 Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung von Maßnahmen bekennen und Konflikte frühzeitig  
470 erkannt und behoben werden können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Belange des  
471 Brandschutzes bei der Anordnung von temporären und permanenten geschützten  
472 Radverkehrsanlagen frühzeitig kommuniziert werden und nicht zu einer Verzögerung der  
473 Vorhaben führen.

474

475 Der weiteren Optimierung der Prozesse und Abläufe bei Planung und Bau der Radinfrastruktur  
476 dient das im Sommer 2019 gestartete Forschungsprojekt ProzessAnalyse Radinfrastruktur  
477 (PARI). Die erarbeiteten Lösungen werden mit Beendigung des Projektes in eine

478 Umsetzungsplanung überführt. Die Umsetzung bis zum Ende der Legislaturperiode soll dann  
479 Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Senatsverwaltungen  
480 und allen Bezirksverwaltungen werden, mit dem Ziel, die Verwaltungsabläufe und den  
481 Ressourceneinsatz in der Radinfrastrukturplanung zu optimieren und hierdurch eine  
482 systematische und effiziente Planung von Radverkehrsinfrastruktur zu etablieren.  
483

484

## 485 **5. Parkraumbewirtschaftung**

486

487 Eine wichtige Maßnahme für den Klimaschutz im Verkehr ist die flächenhafte Bewirtschaftung  
488 des öffentlichen Parkraums und eine sozial verträgliche schrittweise Anhebung der  
489 Parkgebühren.

490

491 Ausnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung werden von den Bezirken erteilt. Dabei soll den  
492 Interessen von Schichtarbeitenden von u.a. Feuerwehr und Polizei im Rahmen der  
493 existierenden Ausnahmeregelungen Rechnung getragen werden.  
494

495

496 Prioritär sind die Ziele des Luftreinhalteplans umzusetzen, d. h. eine vollständige  
497 Bewirtschaftung des inneren S-Bahn-Rings bis Ende 2023 sowie die Anpassung der  
498 Parkgebührenordnung werden angestrebt. Entsprechend den Modellierungen des  
499 Luftreinhalteplans entspricht dies gesamtstädtischen Verkehrsrückgängen von 9,6 Prozent  
500 und einer Emissionsminderung von 370.000 Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr. Über den S-Bahn-Ring  
501 hinaus sind Gebiete mit hohem Parkdruck zu erfassen und unter gegebenen Voraussetzungen  
502 zu bewirtschaften. Dies soll insbesondere dort geschehen, wo zukünftig vermehrt  
503 Parkplatzflächen ungenutzt werden, um den Umweltverbund auszubauen

504

505 Nachdem der Bundestag als Folge eines Vorstoßes des Landes Berlin den Spielraum der  
506 Länder zur Gestaltung der Parkgebühren erweitert hat, wird das Land Berlin diese  
507 Möglichkeiten ergreifen, um unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien den  
508 Wert und den Nutzen des öffentlichen Parkraums für die Bewohnerinnen und Bewohner  
509 angemessen in den Gebühren abzubilden. Daneben wird sich das Land Berlin im Bundesrat  
510 weiter für eine Reform der StVO einsetzen, um die Anordnung von Parkraumbewirtschaftung  
511 aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes zu ermöglichen.  
512

513

## 514 **6. Wirtschaftsverkehr**

515

516 Der Wirtschaftsverkehr muss einen entscheidenden Beitrag zur Reduzierung der  
517 klimawirksamen Emissionen leisten. Hierzu werden neue Modelle zur Verkehrsreduzierung im  
518 Wirtschaftsverkehr und zur Umstellung auf lokal emissionsfreie Antriebe gefördert. Da gerade  
519 im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge noch Brückentechnologien zur Anwendung kommen  
520 müssen, unterstützt Berlin den Aufbau entsprechender Infrastruktur an zentralen  
521 Knotenpunkten, um kurzfristig deutliche CO<sub>2</sub>-Reduktionen zu erreichen.

522 Ansätze zur Verkehrsverlagerung werden vorangetrieben und aktiv eingefordert. Die stärkere  
523 Nutzung der Schiene und der Wasserstraßen und die Verlagerung des Straßengüterverkehrs  
524 auf diese Verkehrsträger erfordert ein Umsteuern vieler Akteurinnen und Akteure, ermöglicht  
525 aber gleichzeitig neue Konzepte des regionalen und urbanen Wirtschaftsverkehrs. Hierfür sind  
526 entsprechende Umschlagflächen und Anlagen planerisch zu sichern und entsprechend zu  
527 erweitern. Ergänzt wird dies durch kleinräumige anbieterneutrale Depotlösungen (Mikro-  
528 Depots), die einen Umschlag auf kleine und lokal emissionsfreie Fahrzeuge ermöglichen.

529 Die zusätzliche Ausweisung von verlässlich nutzbaren Liefer- und Ladezonen für den  
530 Wirtschaftsverkehr in der Ver- und Entsorgung ist notwendig, um negative Folgewirkungen für  
531 andere Verkehrsteilnehmende zu reduzieren (bspw. Zweite-Reihe-Parken).

531 Mit den Erweiterungen des Mobilitätsgesetzes werden die notwendigen Voraussetzungen  
532 dafür geschaffen, dass das Land hier eine aktive Gestaltung vornehmen kann.

533

534

## 535 **7. CO<sub>2</sub>-basierte Flughafenentgelte**

536

537 Die dem Luftverkehr zuzurechnenden CO<sub>2</sub>-Emissionen des Landes Berlin haben sich seit  
538 1990 auf zuletzt 1,083 Mio. Tonnen im Jahr 2017 verdreifacht, was einer jährlichen Zunahme  
539 um durchschnittlich rund 26.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr entspricht.

540

541 Um diesem Negativtrend entgegenzuwirken wird sich das Land Berlin als Gesellschafter der  
542 Flughafen Berlin Brandenburg GmbH dafür einsetzen, dass die Start- und Landeentgelte am  
543 BER im Zuge der nächsten regulären Überprüfung der Entgeltordnung um eine wirksame CO<sub>2</sub>-  
544 basierte Komponente ergänzt werden. Die Entwicklung eines entsprechenden Konzepts  
545 werden die für Finanzen und für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltungen in Auftrag  
546 geben. Außerdem wird das Land Berlin in den Bund-Länder-Gremien initiativ mit dem Ziel,  
547 dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine europaweit einheitliche  
548 Energiebesteuerung des gewerblich verwendeten Kerosins im Luftverkehr einsetzt. Bis zu  
549 einer Einigung auf EU-Ebene soll der Bund die bestehende Luftverkehrssteuer bis zu der Höhe  
550 anheben, die sich aus einer Besteuerung des in Deutschland gewerblich verwendeten  
551 Kerosins ergeben würde.

552

553

## 554 **III. Verstärkte Maßnahmen im Bereich der Energieversorgung:**

555

### 556 **1. Vollzug des Kohleausstiegs bis 2030**

557

558 Zur Erreichung der Klimaschutzziele und um eine nachhaltige Fernwärmeerzeugung zu  
559 erwirken, hat Berlin den Steinkohleausstieg bis spätestens 2030 im Berliner  
560 Energiewendegesetz verankert (§ 15 Abs.1 EWG Bln). Die vier Steinkohlekraftwerksstandorte  
561 HKW Reuter West (Kohleblock D und E), HKW Moabit, Fernheizwerk Neukölln und HKW  
562 Schöneweide sind für rund 3,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Jahr verantwortlich. Ein  
563 Kohleausstieg würde demnach maßgeblich zur Reduzierung der Berliner  
564 Treibhausgasemissionen beitragen.

565

566 Für die beiden größten Berliner Steinkohlekraftwerke Reuter West und Moabit wurde im  
567 Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht, wie der Kohleausstieg gelingen und eine  
568 weitgehend CO<sub>2</sub>-freie Fernwärmeversorgung über einen innovativen  
569 Fernwärmetechnologiemix erreicht werden kann. Aufbauend auf den Ergebnissen der  
570 Machbarkeitsstudie ist der schrittweise Ersatz der Kohleanlagen bis spätestens 2030 zu  
571 vollziehen und vom Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr  
572 und Klimaschutz, zu begleiten. Um die Kohle möglichst frühzeitig aus dem Wärmemarkt zu  
573 verdrängen, sollen die im Rahmen der Machbarkeitsstudie identifizierten erneuerbaren  
574 Wärmequellen und Abwärmepotentiale zeitnah erschlossen werden. Die erforderliche  
575 gasbasierte Ersatzlösung soll durch ein hocheffizientes, flexibles, modulares Gas-KWK-  
576 Konzept abgesichert werden, welches im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Fernwärme  
577 auch in der Lage sein soll, Wasserstoff und synthetisches Gas zu verbrennen. So können die  
578 Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in der Praxis umgesetzt und durch den Kohleausstieg  
579 jährlich mehr als zwei Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden.

580

581

582 **2. Dekarbonisierung der Wärmenetze**

583

584 Die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist ein wesentlicher Hebel  
585 für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele. Für die Qualifizierung der Wärmenetze und  
586 mit dem Ziel, bis 2030 einen signifikanten Anteil klimaneutral erzeugter Wärme in den Berliner  
587 Wärmenetzen zu gewährleisten, sind Anreize und regulatorische Ansätze bezüglich der  
588 Durchleitung und Einspeisung von Wärme von Drittanbietern zu prüfen.

589 Dabei ist auch zu untersuchen, ob in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in  
590 Hamburg die Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet werden können, für ihre  
591 Wärmenetze Dekarbonisierungsfahrpläne zu entwickeln, um den Anteil der erneuerbaren  
592 Energien in der Fernwärme zu erhöhen. Des Weiteren können verbindliche Zielvorgaben für  
593 die Einbindung von erneuerbarer Wärme zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beitragen.  
594 Die Umsetzbarkeit und Höhe entsprechender Zielvorgaben wäre zu prüfen.

595

596

597 **3. Vorbereitung der Gas-Infrastruktur für Wasserstoff und synthetisches Gas**

598

599 Um die Klimaneutralität und Reduzierung der Berliner Emissionen zu erreichen, liegt  
600 perspektivisch ein wesentlicher Baustein in der Verwendung von „grünem“ Wasserstoff und  
601 synthetischem Gas. Vor diesem Hintergrund soll Berlin darauf hinwirken, dass neue Berliner  
602 Energieinfrastrukturmaßnahmen, wie z. B. der Bau von Gaskraftwerken und beim Ausbau des  
603 Gasnetzes, bereits auf die Nutzung von Wasserstoff ausgelegt sind und bestehende  
604 Infrastrukturen entsprechend ertüchtigt werden.

605

606 Um eine angemessene Wirtschaftlichkeit der Erzeugung, des Transports, der Speicherung  
607 und der Nutzung des grünen Wasserstoffs zu ermöglichen, sind geeignete  
608 Rahmenbedingungen auf EU-Ebene und auf Bundesebene voranzubringen, an deren  
609 Ausgestaltung Berlin mitwirken soll. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit Berlin eigene  
610 Power-to-Gas-Projekte zur Erzeugung von Berliner Wasserstoff oder synthetischem Gas über  
611 Pilotprojekte bzw. entsprechende Netzwerke fördern kann. In diesem Zusammenhang wird die  
612 Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eine Untersuchung zu Potentialen von  
613 Erzeugung, Transport, Speicherung und Nachfrage von grünem Wasserstoff in Berlin  
614 unterstützen. Relevante Akteurinnen und Akteure sollen in diesem Rahmen eingebunden  
615 werden.

616

617

618 **4. Optimierte energetische Nutzung von Biomasse**

619

620 Durch eine hochwertige und klimaschonende Verwertung der in Berlin anfallenden Biomasse  
621 aus Rasenschnitt, Laub, Bioabfällen und Speiseabfällen kann das Klima von jährlich rund  
622 70.000 Tonnen an schädlichen Klimagasen entlastet werden.

623

624 Die aktuelle Entsorgung über Kompostierungsanlagen und teilweise veraltete  
625 Speiseabfallvergärungsanlagen bewirkt relevante Klimagasbelastungen. Im Sinne der  
626 Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll daher die Ressource Biomasse in Form von  
627 klimaneutralen Energieträgern genutzt werden. Durch den Bau einer weiteren  
628 emissionsarmen Bioabfallvergärungsanlage, die Errichtung einer  
629 Speiseabfallvergärungsanlage sowie durch die Aufbereitung von anfallendem Rasenschnitt  
630 und Laub zu klimaneutralem Brennstoff kann zukünftig eine klimaschonende Nutzung der  
631 Biomasse erfolgen. Dabei weist die Vergärung von Biomasse vergleichsweise geringe CO<sub>2</sub>-  
632 Vermeidungskosten auf. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll bis 2025 realisiert werden.

633

634

635 **IV. Verstärkte Maßnahmen im Bereich öffentliche Einrichtungen und Unternehmen**

636

637

638 **1. Festlegung ambitionierter Berliner Energiestandards für öffentliche Gebäude**

639

640 Das Land Berlin wird bei der Novellierung des Berliner Energiewendegesetzes ambitionierte  
641 Energiestandards für den Neubau und die Sanierung öffentlicher Gebäude festlegen, um einen  
642 klimaneutralen Gebäudebestand erreichen zu können. Konkret wird folgende Regelung  
643 angestrebt: Neubauvorhaben, deren Bedarfsprogramm nach Inkrafttreten des Gesetzes  
644 erstellt wird, sind mindestens nach dem Anforderungsniveau eines KfW-Effizienzhaus 40 zu  
645 planen und zu errichten. Dabei ist eine neutrale oder negative Primärenergiebilanz  
646 anzustreben. Bei Komplettmodernisierungen mit Umsetzungsbeginn ab einem Jahr nach  
647 Inkrafttreten des Gesetzes ist der KfW-Effizienzhaus-55-Standard einzuhalten. Bei anteiligen  
648 Sanierungsmaßnahmen sind entsprechende bauteilbezogene oder anlagenbezogene  
649 Anforderungen zu beachten. Dies entspricht im Wesentlichen den Energiestandards für  
650 Bundesgebäude, die von der Bundesregierung im Rahmen ihres Klimaschutzprogramms 2030  
651 beschlossen wurden. Die Belange des Denkmalschutzes sind angemessen zu  
652 berücksichtigen.

653

654

655 **2. Solarpflicht für öffentliche Gebäude**

656

657 Um der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gerecht zu werden und in Umsetzung von § 16  
658 EWG Bln sind bei künftig zu veranschlagenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen öffentlicher  
659 Gebäude grundsätzlich Solaranlagen (PV-Aufdachanlagen, auch in Verbindung mit  
660 Gründächern, Solarthermieanlagen, ggf. PV-Fassadenanlagen oder bauwerkintegrierte  
661 Photovoltaik) vorzusehen und umzusetzen. Ausnahmen sind zu begründen. Dazu werden die  
662 Formulierungen des § 16 EWG Bln entsprechend geschärft. Zudem sollte die aktuelle  
663 Beschränkung auf Gebäude der Bezirke und des SILB aufgehoben und die Verpflichtung auf  
664 alle Gebäude der öffentlichen Hand (Landesbetriebe, Hochschulen und Universitäten, etc.)  
665 ausgeweitet werden.

666

667 Die Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe, für Finanzen, für  
668 Stadtentwicklung und Wohnen und für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz werden beauftragt,  
669 gemeinsam unter Einbindung von Baudienststellen des Landes Berlin Lösungsansätze zur  
670 Verbesserung von Planungs- und Finanzierungskonzepten sowie  
671 Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden zu erarbeiten  
672 und dem Senat vorzulegen. Dabei sollen insb. auch klimapolitische und gesamtwirtschaftliche  
673 Auswirkungen angemessen berücksichtigt werden und somit der Wirtschaftlichkeitsbegriff in  
674 § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EWG Bln geschärft werden. Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit  
675 sind die positiven klimapolitischen und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Nutzung von  
676 Solarenergie angemessen zu berücksichtigen. Dafür kann z. B. die „Methodenkonvention 3.1  
677 zur Ermittlung von Umweltkosten“ des Umweltbundesamtes herangezogen werden.

678

679 Bei der Realisierung von Photovoltaik-Anlagen ist eine Einbindung der Berliner Stadtwerke  
680 Kommunalpartner GmbH unter der Voraussetzung des § 108 des Gesetzes gegen  
681 Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über eine Inhouse-Direktvergabe möglich, um das dort  
682 vorhandene spezifische Know-how zu nutzen.

683

684

685 **3. Emissionsfreie Kfz-Flotten**

686

687 Die Kfz-Flotten der Berliner Landesverwaltung und der Berliner Bezirke werden bis 2030  
688 grundsätzlich auf emissionsfreie Antriebe umgestellt. Eine entsprechende Verpflichtung wird

689 im EWG Bln verankert und bis Ende 2021 durch Umstellungspläne der Bezirke und der jeweils  
690 verantwortlichen Hauptverwaltungen untersetzt.

691  
692 Für Fahrzeuge mit besonderen Einsatzanforderungen sind Ausnahmen vorzusehen, soweit  
693 emissionsfreie Fahrzeuge noch nicht verfügbar sind oder nicht den speziellen Anforderungen  
694 gerecht werden.

695  
696 Der Senat geht voran und steigt bei den Dienstwagen seiner Mitglieder bis Ende der aktuellen  
697 Legislaturperiode auf emissionsfreie Fahrzeuge um. Dieser Beschluss gilt nicht für  
698 Dienstwagen von Senatsmitgliedern, bei denen dieser Umstellung besondere  
699 Sicherheitserfordernisse entgegenstehen.

700  
701

#### 702 **4. Klimaneutrale Beschaffung**

703  
704 Eine Studie der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz dokumentiert, dass  
705 eine umweltfreundliche Beschaffung gegenüber einer herkömmlichen Beschaffung für Berlin  
706 hohe Klimagasentlastungen (rund 47 Prozent Reduzierung an schädlichen Klimagasen) sowie  
707 relevante Kosteneinsparungen (rund vier Prozent) bewirken kann. Die bestehenden großen  
708 Klimagasentlastungspotentiale werden bislang noch zu wenig ausgeschöpft. Durch eine  
709 Fortschreibung der VwVBU hinsichtlich Klimaneutralität sowie eine konsequente Anwendung  
710 einer umweltfreundlichen Beschaffung (u.a. Fahrzeuge, Gebäude, Energie) auch bei Anstalten  
711 des öffentlichen Rechts kann das Land bis 2023 zusätzlich mehr als 100.000 Tonnen an  
712 jährlichen Klimagasen reduzieren.

713  
714

#### 715 **5. Green IT**

716  
717 Das ITDZ Berlin als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin wird sein vorhandenes  
718 Nachhaltigkeitsmanagement nach ISO 26.000 weiter ausbauen, das Energiemanagement  
719 nach ISO 50.001 fortführen und die zugehörigen Ziele, Maßnahmen und Erfolge im Rahmen  
720 eines zweijährigen Berichts nach Standard des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes  
721 transparent darstellen. Um weitere Klimaschutzpotentiale im Bereich der IT zu erschließen,  
722 verpflichtet sich das ITDZ Berlin mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und  
723 Klimaschutz eine neue Klimaschutzvereinbarung abzuschließen, in der konkrete Maßnahmen  
724 zur Umsetzung der Ziele des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 enthalten  
725 sein werden.

726  
727 Bei der der schrittweisen Umsetzung des Berliner E-Government-Gesetzes, unter anderem  
728 durch Bereitstellung eines standardisierten IT-Arbeitsplatzes für alle Mitarbeitenden der  
729 Berliner Verwaltung, wird bereits in der Beschaffung in Konformität mit dem Berliner  
730 Vergabegesetz verstärkt auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und  
731 insbesondere möglicher Energieeffizienz geachtet.

732  
733

#### 734 **6. Klimaschutzbeauftragte in den Bezirken**

735  
736 Die Berliner Bezirke spielen eine maßgebliche Rolle für einen erfolgreichen Klimaschutz und  
737 die Klimaanpassung in Berlin. Doch die personellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung  
738 der klimabezogenen Aufgaben sind innerhalb der Bezirke sehr unterschiedlich. Während die  
739 meisten Bezirke bereits Klimaschutzbeauftragte, Klimaschutzmanagerinnen oder  
740 Klimaschutzmanager eingestellt haben, fehlt es hieran noch in einzelnen Bezirken.

741

742 Um die Rolle des bezirklichen Klimaschutzes in Anbetracht der Klimanotlage weiter zu stärken  
743 und die Umsetzungsprozesse in den Bezirken zu unterstützen, sind in allen Bezirken die  
744 erforderlichen personellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

745  
746

## 747 **7. Klimaschutz in öffentlichen Unternehmen**

748

749 In den Zielbildern für diejenigen Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt  
750 ist, ist das Ziel der Klimaneutralität angemessen zu berücksichtigen. Das Land Berlin wird  
751 darauf hinwirken, dass dies auch in die Zielvereinbarungen zwischen den Aufsichtsgremien  
752 und den Vorständen/Geschäftsführungen der einzelnen Unternehmen einfließt.

753

754 Alle Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sind aufgefordert, bis  
755 Ende 2021 einen betrieblichen Klimaschutzplan aufzulegen, der die Beiträge des  
756 Unternehmens zur Klimaneutralität Berlins definiert.

757

758 Die Landesunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten implementieren ein systematisches  
759 Nachhaltigkeitsmanagement und berichten darüber durch Abgabe von Erklärungen zum  
760 Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

761

762

## 763 **V. Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

764

765 Der globale Klimawandel wird in Abhängigkeit von geografischer Lage und regionalen  
766 Besonderheiten auf unterschiedliche Weise immer deutlicher spürbar. Seit dem Beginn der  
767 Industrialisierung hat sich die Durchschnittstemperatur in Berlin um annähernd 1°C erhöht und  
768 diese Entwicklung scheint sich zu beschleunigen. Auf der Grundlage verschiedener  
769 Emissionsszenarien zeigen die Zukunftsprojektionen der Klimaforschung für die deutsche  
770 Hauptstadt derzeit einen Anstieg der Jahresmitteltemperatur zwischen 3° und 4° C bis zum  
771 Ende des Jahrhunderts. Dieser Prozess geht einher mit einer Zunahme extremer  
772 Wetterbedingungen, wie anhaltende Hitzebelastung, extreme Trockenheit und  
773 Extremniederschläge. Aktuell droht der Region das inzwischen dritte Trockenjahr in Folge.  
774 Zugleich steigt die Wahrscheinlichkeit urbaner Überflutungen, wie wir sie aus dem Jahr 2017  
775 in Erinnerung haben. Aufgrund der Trägheit des Erdklimasystems werden uns die Folgen des  
776 Klimawandels selbst bei erfolgreicher Klimaschutzpolitik noch Jahrzehnte bis Jahrhunderte vor  
777 massive Herausforderungen stellen. Der Schutz der Bevölkerung und ihrer natürlichen und  
778 technischen Lebensgrundlagen vor den Folgen des Klimawandels erlangt deshalb eine  
779 zunehmende Bedeutung.

780

781 Mit dem BEK 2030 verfolgt der Senat bereits ein breites Spektrum von Maßnahmen mit  
782 fachübergreifender Verantwortlichkeit. Hierbei gilt es, das Programm und die mit ihm  
783 gegebenen Fördermöglichkeiten und Förderbedingungen besser zu kommunizieren und  
784 bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

785

786

### 787 **1. Maßnahmen der Klimaanpassung im Bereich der Wasserbewirtschaftung**

788

789 Als einen wesentlichen Beitrag, um die Folgen der Verdichtung der Stadt und des  
790 Klimawandels bewältigen zu können, strebt das Land Berlin eine konsequente Neuausrichtung  
791 im Umgang mit dem Regenwasser sowohl bei Neubauvorhaben als auch im Bestand an. Ziel  
792 ist es, die Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Schadstoffen durch unkontrolliert  
793 abfließendes Regenwasser zu schützen und selbiges für die Pflege des Stadtgrüns sowie zur  
794 Kühlung der Stadt durch Verdunstung sinnvoll zu nutzen. Neben der Minimierung des  
795 Versiegelungsgrades ist die Bewirtschaftung des Regenabflusses möglichst nah am Ort des

796 Entstehens die zentrale Herausforderung. Eine Vielzahl von naturnahen aber auch  
797 technischen Verfahren zur Verdunstung, Versickerung und Speicherung von Regenwasser  
798 stehen dafür zur Verfügung.

799  
800 In Berlin ist bei Bauvorhaben die Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück durch  
801 planerische Vorsorge sicher zu stellen. Lässt sich eine Einleitung von Regenwasser in die  
802 Kanalisation oder direkt ins Gewässer nicht vermeiden, ist die Menge zu drosseln. Die  
803 Umsetzung von Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wird auch für  
804 Bestandsflächen und -gebäude gefordert und gefördert. So wird angestrebt, die Gebäude- und  
805 Grundstücksflächen, von denen Regenwasser direkt in die Mischwasserkanalisation  
806 eingeleitet wird, jährlich um 1% reduzieren. Zur Erreichung dieser Zielstellung sind noch  
807 ergänzende Instrumente und Strukturen zu entwickeln. Die Regenwasseragentur unterstützt  
808 das Land Berlin seit Mai 2018 bei der Umsetzung des dezentralen Regenwassermanagements  
809 durch Information, Beratung und Vernetzung. Sie ist eine Initiative der Senatsverwaltung für  
810 Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB).

811  
812 Die Sicherung der Trinkwasserversorgung auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen  
813 wie dem Klimawandel ist eine zentrale Herausforderung. Dazu wird gegenwärtig ein  
814 Masterplan aufgestellt. Ziel des Masterplans Wasser ist es, auf Grundlage einer Analyse sich  
815 abzeichnender Veränderungen wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen in Berlin  
816 – wie etwa den Auswirkungen des Klimawandels – Strategien und Handlungsoptionen zu  
817 erarbeiten, um die langfristige Trinkwasserversorgung sowie die geordnete  
818 Abwasserentsorgung Berlins zu sichern. Damit bildet der Masterplan die mittel- bis langfristige  
819 Strategie der Wasserwirtschaft in Berlin und ist Grundlage für alle weiteren Konzepte und  
820 Planungen sowie der erforderlichen Investitionen in die Anpassung von Infrastrukturen.

821 Die Erfassung der Grundwasserstände auch unter den sich ändernden Bedingungen des  
822 Klimawandels ist eine zentrale Aufgabe des Landesgrundwasserdienstes. An 1.020  
823 Grundwassermessstellen werden derzeit die Grundwasserstände ermittelt.

824

825

## 826 **2. Maßnahmen der Klimaanpassung im Bereich des Stadtgrüns**

827

828 Aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher und ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion  
829 nehmen das Berliner Stadtgrün und die Wälder eine besondere Rolle bei der Klimaanpassung  
830 ein. Sie erfüllen vielfältige Ökosystemdienstleistungen, die insbesondere im Zuge des  
831 Klimawandels unerlässlich sind. Sie tragen zur Luftreinhaltung, zur Kaltluftentstehung und der  
832 Grundwasserneubildung bei.

833

834 Berlin hat als Metropole insgesamt gesehen einen hohen Anteil an Grün, aber auch sehr viele  
835 hochverdichtete Stadtquartiere, die zunehmend von den Folgen des Klimawandels betroffen  
836 sind. Frei- und Grünflächen, wie Parks, Sportanlagen, aber auch Gärten, wie z.B. Klein- und  
837 Gemeinschaftsgärten oder auch Privatgärten und Gebäudebegrünungen leisten vor allem als  
838 Verdunstungs- und Retentionsflächen einen entscheidenden Beitrag für die Klimaanpassung  
839 im städtischen Raum. Um die Lebensqualität in der Stadt zu sichern und möglichst noch zu  
840 steigern, muss Berlin zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels seine blau-grünen  
841 Infrastrukturen sichern und qualifizieren. Mit dem Kleingartenentwicklungsplan 2030 soll  
842 wertvolles Stadtgrün gesichert werden, indem die Entwicklungsperspektive der knapp 880  
843 Kleingartenanlagen Berlins mit ihren insgesamt rund 71.000 Parzellen festgeschrieben wird.  
844 Mit der Charta für das Berliner Stadtgrün hat der Berliner Senat das elementare Gerüst für das  
845 Berliner Stadtgrün beschlossen, das sich auf die drei Säulen stützt:

846

- 847 • Mehr Grün: Das Stadtgrün ist zu sichern und auszuweiten, bestehende Flächen sind zu  
848 vernetzen, versiegelte Flächen, wo immer möglich, zu entsiegeln.

- 849 • Mehr Qualität: Die Stadt und mit ihr das Stadtgrün müssen fit gemacht werden – gerade  
850 angesichts von gestiegenem Nutzungsdruck und den vielfältigen Funktionen, die es für  
851 unsere Stadtgesellschaft hat: Grünanlagen müssen eine intensive Nutzung aushalten,  
852 Klimaanpassung und Erhalt der Artenvielfalt sind weitere wichtige Aspekte.  
853 • Mehr Pflege: Das Stadtgrün wird viel stärker beansprucht, also muss es auch viel  
854 intensiver gepflegt werden, mit mehr Gärtnerinnen und Gärtnern.  
855

856 Überdies baut die Charta auf ein Handlungsprogramm auf, das in neun Leitlinien über 60  
857 konkrete Maßnahmen und Projekte benennt. Einige dieser Projekte haben schon einen  
858 Vorlauf, wie das Förderprogramm „1000 grüne Dächer“ (GründachPLUS), das Netz der 20  
859 grünen Hauptwege, das Mischwaldprogramm oder die Stadtbaumkampagne. Andere Projekte  
860 sind neu, wie die Aufstellung und Umsetzung von Programmen zur Förderung der  
861 Kleingewässerentwicklung wie z. B. „Blaue Perlen“, Erstellung von „grünen Standards für  
862 landeseigene Gebäude“ oder auch die Einführung eines weiterentwickelten  
863 Biotopflächenfaktors (BFF 2.0) in der Innenstadt.  
864  
865

### 866 **3. Maßnahmen der Klimaanpassung in den Berliner Wäldern**

867

868 18,4 Prozent der Landesfläche werden von den Berliner Wäldern bedeckt. Die Stadt besitzt  
869 als Eigentümerin eine besondere Verantwortung für deren Erhalt, Pflege und Entwicklung zu  
870 naturnahen stabilen und zukunftsfähigen Mischwäldern. Ebenso wie das Stadtgrün wird auch  
871 der Berliner Wald durch lange Hitze- und Trockenphasen gestresst. Zusätzlich erhöht sich die  
872 Waldbrandgefahr. Mithilfe einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung stellt  
873 Berlin sicher, dass auch zukünftige Generationen gesunde Wälder mit all ihren  
874 Ökosystemdienstleistungen nutzen können.

875 Eine wesentliche Maßnahme zum Erhalt stabiler Waldbestände besteht darin, instabile  
876 Kiefernreinbestände zu vitalen Mischwaldbeständen umzubauen. Diese bereits in den 1980er-  
877 Jahren begonnene Aufgabe haben die Berliner Forsten mit dem Mischwaldprogramm seit  
878 2012 forciert.

879 Die extreme Trockenheit und die Hitze der Jahre 2018 und 2019 haben Berlins Stadtwäldern  
880 massive Schäden zugefügt. Dies zeigt der aktuelle Waldzustandsbericht 2019, der einen der  
881 schlechtesten Gesundheitszustände der Berliner Waldbäume seit Beginn der Erhebungen  
882 Anfang der 90er-Jahre ausweist. Längere Trockenphasen erhöhen das Waldbrandrisiko und  
883 die Feinstaubbelastung im Stadtgebiet. Deshalb sind 2020 zusätzlich 500.000 € sowie in 2021  
884 zusätzlich 2.500.000 € für den Waldbrandschutz eingeplant. Davon werden zum Beispiel neue  
885 Löschbrunnen gebohrt, Zufahrtswege überarbeitet, neues Material beschafft und  
886 ausgetauscht sowie die IT-Technik zwischen den Berliner Forsten und der Berliner Feuerwehr  
887 ertüchtigt.  
888  
889

### 890 **VI. EFRE-Klimaschutzförderung**

891

892 Seit mehr als 20 Jahren werden in Berlin Vorhaben im Umwelt- und Klimaschutz mit Hilfe von  
893 europäischen Strukturfondsmitteln gefördert (Umweltentlastungsprogramme I und II, BENE).  
894 Das Programmvolumen hat sich von vormals rd. 160 Mio. € auf rd. 274 Mio. € in der aktuellen  
895 Förderperiode (2014-2020) deutlich erhöht.  
896

897 Derzeit werden in Brüssel die Rahmenbedingungen für die nächste  
898 Strukturfondsförderperiode 2021-2027 festgelegt. Berlin setzt sich dafür ein, dass auch im  
899 Folgeprogramm BENE II ein sichtbarer Anteil des EFRE-Budgets für den Förderschwerpunkt

900 eines „grüneren, CO<sub>2</sub>-armen Europas“ eingesetzt wird, insbesondere für Klimaschutz und  
901 Klimaanpassung.

902

903 Das neue Förderprogramm soll im Gesamtkontext des Leitbildes „Berlin – die nachhaltige und  
904 zukunftsfähige Stadt“ stehen und setzt sich aus den vier Bausteinen „klimafreundliches Berlin“,  
905 „grünes Berlin“, „mobiles Berlin“ und „gesundes Berlin“ zusammen. Als Fördergegenstände  
906 geplant sind dabei:

907

908 • Energieeffizienzmaßnahmen in Kombination z. B. mit der Nutzung erneuerbarer Energien  
909 sowie von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie z. B. dezentrale  
910 Regenwasserbewirtschaftung (Gründächer, Adiabate Kühlung, Fassadenbegrünung,  
911 u.a.) sowie zur effizienten und produktiven Nutzung von Ressourcen; Digitalisierung /  
912 intelligente Steuerungssysteme,

913 • dezentrale, flexible und auf erneuerbaren Energien basierende Konzepte, Anlagen und  
914 Netze zur Energie- und Wärmeversorgung, z. B. durch quartiersbezogene  
915 klimafreundliche und nachhaltige Energieversorgungslösungen und/oder  
916 nutzungsübergreifende Konzepte und Maßnahmen auf lokaler Ebene; Forschung und  
917 Entwicklung zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme,  
918 Demonstrationsprojekte in den Bereichen Energiespeicherung und flexible  
919 Erzeugungskapazitäten, Power-to-x sowie von intelligenten Verteilernetzen,

920 • Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Stadt gegen die Folgen des Klimawandels  
921 und zum Schutz der Bevölkerung vor thermischen Belastungen durch Sicherung und  
922 Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen und Ausbau der Stadt als  
923 "Schwammstadt" zur Unterstützung der Kühlungsfunktion; Stärkung der Grünen  
924 Infrastruktur durch Vernetzung und qualitative Aufwertung von Grün- und  
925 Erholungsflächen;

926 • Verringerung der Umweltbelastung durch Förderung einer nachhaltigen, multimodalen  
927 städtischen Mobilität, durch Reduzierung von Lärm- und Luftbelastung durch modellhafte  
928 Einrichtung/Gestaltung „ruhiger Orte“ in Verbindung mit Erholungsräumen, durch  
929 nachhaltige Mobilitätskonzepte z. B. durch bessere Vernetzung der Verkehrsmittel Rad  
930 und ÖPNV, Verbesserung des Fußverkehrs und nachhaltige  
931 Wirtschaftsverkehrskonzepte.

932

933

#### 934 **D. Machbarkeitsstudie „Berlin Paris-konform machen“**

935

936 Grundlage des aktuellen Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030) mit  
937 einem Umsetzungszeitraum von 2017–2021 war die 2014 fertiggestellte Machbarkeitsstudie  
938 „Klimaneutrales Berlin 2050“, in der die Klimaneutralität mit einer CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung  
939 von 85 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 definiert wurde. Aufbauend auf diese Studie wurden  
940 im Rahmen einer wissenschaftlichen Erarbeitung Strategien und Maßnahmen zur  
941 Zielerreichung entwickelt, die Grundlage der aktuellen Energie- und Klimaschutzpolitik sind.  
942 Gemäß dem EWG Bln ist das BEK 2030 innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des  
943 Abgeordnetenhauses auf Basis eines Monitoringberichts weiterzuentwickeln.

944

945 Die Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ basiert im Wesentlichen auf einer  
946 Datengrundlage von 2012 und berücksichtigt nicht die seither geänderten internationalen und  
947 nationalen Rahmenbedingungen im Bereich der Energie- und Klimaschutzpolitik und im Land  
948 Berlin.

949

950 Zur Weiterentwicklung des BEK 2030 gilt es daher in erster Linie die Machbarkeitsstudie  
951 „Klimaneutrales Berlin 2050“ vor dem Hintergrund der Zielstellung „Berlin Paris-konform  
952 machen“ fortzuschreiben und an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die  
953 Ergebnisse der aktualisierten Studie sind Grundlage für die Weiterentwicklung des BEK 2030

954 und sollen darüber hinaus kurzfristige Handlungsnotwendigkeiten aufzeigen, die es  
955 ermöglichen, bereits vor 2050 eine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von mind. 95 Prozent  
956 gegenüber 1990 zu erreichen. Im Rahmen der Erarbeitung werden auch die Zwischenziele für  
957 2030 einer Prüfung unterzogen und weitere Zwischenziele definiert. Neben einer Ist- und  
958 Potentialanalyse gehören daher auch die Entwicklung von Szenarien, Strategieempfehlungen  
959 und Vorschlägen für Sofortmaßnahmen zum Umfang der Studie, die von der  
960 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Mai 2020 in Auftrag gegeben  
961 wurde.

962  
963 Die Ergebnisse der Studie sollen im zweiten Quartal 2021 vorliegen und werden dann  
964 Gegenstand einer weiteren Debatte im Senat und Abgeordnetenhaus. Sofern die Studie  
965 weitere erforderliche Maßnahmen vorschlägt, sind diese von der jeweils zuständigen  
966 Senatsverwaltung zeitnah zu bewerten und Vorschläge für eine Umsetzung vorzulegen. Die  
967 unter Abschnitt C benannten Maßnahmen sind entsprechend zu ergänzen.  
968

969

### 970 **E. Verbessertes Monitoring**

971

972 Seit August 2018 verfügt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz über ein  
973 digitales Informations- und Monitoringsystem zum BEK 2030 (diBEK). Dieses ist flexibel  
974 angelegt, sodass künftig veränderte Rahmenbedingungen, neue Maßnahmen, Indikatoren  
975 oder Schlüsselfaktoren integrierbar sind. Neben einem angestrebten maßnahmenscharfen  
976 Monitoring von CO<sub>2</sub>-Einsparungen im Rahmen des diBEK sind Daten des Amts für Statistik  
977 Berlin-Brandenburg (AfS) und die dort jährlich fortgeschriebene Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz  
978 Berlins eine wichtige Grundlage. Um schneller auf Emissionsentwicklungen in einem  
979 Betrachtungszeitraum reagieren zu können, soll hier künftig auch eine belastbare  
980 Trendanalyse auf Basis bereits frühzeitig vorliegender Teildaten erfolgen.

981

982

### 983 **F. Einsetzung eines Klimabürgerrates**

984

985 Senat und Abgeordnetenhaus prüfen die Einsetzung eines Klimabürger\*innenrates, der  
986 Vorschläge und Handlungsempfehlungen für ein klimaneutrales Berlin vorlegen soll.